# KOMMUNAL RUNDSCHAU

## Amtsblatt

Ausgabe
November 2013

## Parthenstein

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Volker Zocher – Bürgermeister Stadt Naunhof
Jürgen Kretschel – Bürgermeister Gemeinde Parthenstein


## Für die Orte Grethen, Großsteinberg, Klinga und Pomßen

### Winterdienst und Schneeräumpflicht

Sehr geehrte Einwohner und Grundstückseigentümer,

der Winter hat sich in diesem Jahr zwar noch nicht gezeigt, trotzdem weisen wir Sie an dieser Stelle vorsorglich auf die Räum- und Streupflicht sowie die korrekte Fahrzeugabstellung hin.

*Der § 3 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Parthenstein regelt in seinem Abs. 2, dass Geh- und/oder Radwege in voller Breite zu reinigen und zu streuen, jedoch* ***nur zu etwa ¾ ihrer Breite*** *vom Schnee zu beräumen sind. In die Reinigungspflicht einbezogen ist auch die Entwässerungsmulde (Schnittgerinne) der anliegenden Straße. Diese ist ständig freizuhalten, um den Ablauf von Niederschlagswasser zu gewährleisten.*

Es ist nicht sinnvoll, den Schnee vom gesamten Gehweg zu räumen und auf die Straße zu schieben, da einerseits das Winterdienstfahrzeug den Schnee wieder auf den Gehweg schieben und andererseits das Schnittgerinne somit nicht freigehalten werden kann. Bitte kommen Sie Ihrer Räum- und Streupflicht umsichtig nach.

Auch das Abstellen von Fahrzeugen führt immer wieder zu Behinderungen des Winterdienstes. Sorgen Sie bitte dafür, dass das Räumfahrzeug des beauftragten Unternehmens ungehindert die kommunalen Straßen befahren und somit beräumen und abstumpfen kann. Nur so kann auch eine weitgehend ungehinderte Befahrbarkeit der Straßen gewährleistet werden.

Jürgen Kretschel
Bürgermeister

# Amtliche Mitteilungen

## Die Stadt Naunhof gibt im Namen der Gemeinde Parthenstein bekannt:

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Parthenstein

Aufgrund von § 74 i.V.m. § 119 SächsGemO hat der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein am 26.09.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:
Mit Schreiben vom 29.10.2013 wurde die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2013 gemäß § 76 in Verbindung mit § 119 der SächsGemO bestätigt und die Kreditaufnahme genehmigt.
Sie ist hiermit entsprechend § 3 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Parthenstein vom 24.04.2003 bekannt gemacht.

**Haushaltssatzung der Gemeinde Parthenstein für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 26.09.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

| | |
|---|---|
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 3.784.765 EUR |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 4.107.211 EUR |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf | -322.446 EUR |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 48.602 EUR |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf | 48.602 EUR |
| - Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf | -322.446 EUR |
| - Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf | 48.602 EUR |
| - Gesamtergebnis auf | |
| - | -273.844 EUR |

im Finanzhaushalt mit dem

| | |
|---|---|
| - - Zahlungsmittelüberschuss oder – bedarf des Ergebnishaushaltes als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | -300.204 EUR |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 257.828 EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.302.295 EUR |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -1.044.467 EUR |
| - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -1.344.671 EUR |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 11.653 EUR |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | -11.653 EUR |
| - Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf | -1.356.324 EUR |

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|---|
| Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 360 v.H. |
| Gewerbesteuer auf | 390 v.H. |

Parthenstein, den 26.09.2013

.....
(Unterschrift Bürgermeister) (Siegel)

**Auslegungshinweis:**

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2013 kann in der Zeit vom

**25.11.2013 bis einschließlich 02.12.2013**

von allen Bürgern und Abgabenpflichtigen während der Dienststunden in der

**Stadtverwaltung Naunhof - Außenstelle Parthenstein**
**Großsteinberg Große Gasse 1 - 04668 Parthenstein**

eingesehen werden.

Parthenstein, 12.11.2013

Jürgen Kretschel
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Parthenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein hat am 12.09.2013 auf Grund von
1. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekannt-machung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katstrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), Fsn-Nr.: 28-8, Fassung gültig ab: 15.09.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Gemeinde Parthenstein ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus

einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren

- Grethen
- Großsteinberg
- Klinga
- Pomßen

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Parthenstein“ dem bei einer Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteils beigefügt wird.
(3) Neben den aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehr besteht eine Jugendfeuerwehr.
In den Ortsfeuerwehren können Alters- und Ehrenabteilung sowie eine Jugendgruppe gebildet werden.
(4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindewehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

## § 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.
(3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
(4) Die Feuerwehr kann sich zur Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit mit der Erforschung und Darstellung der Feuerwehrgeschichte befassen.

## § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:
- das vollendete 16. Lebensjahr,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Organisation der Freiwilligen und Pflichtfeuerwehren (FwOrgVwV) vom 23. Februar 1996 (SächsABl. S. 291)

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.
Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
(2) Die Bewerber müssen in der Gemeinde wohnhaft sein und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der zuständige Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
(5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

## § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen.
Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den Wehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. § 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
(4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Gemeinde erstattet sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, ersetzt.
(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind besonders verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
(7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindewehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen
- oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## § 6 Jugendfeuerwehr

(1) In der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und dem 16. Lebensjahr auf-genommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.
(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen

(4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
(5) Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen bei größeren Jugendfeuerwehren den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von zwei Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

## § 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.
(2) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können freiwillig, wenn sie sich in der Lage fühlen, Aufgabe zur Unterstützung der Aktiven Abteilung übernehmen. (Unterstützung des Gerätewartes, Kammer, Öffentlichkeitsarbeit, Logistik o.ä.)

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
(4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren.

## § 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## § 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:
- Hauptversammlung ,
- Gemeindefeuerwehrausschuss und die
- Gemeindewehrleitung.

Organe für die Ortsfeuerwehren sind:
- Ortsfeuerwehrversammlung,
- Ortsfeuerwehrausschuss und die
- Ortswehrleitung.

## § 10 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist aller 2 Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeinde-feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr in den abgelaufenen 2 Jahren abzugeben.
In der Hauptversammlung werden die Gemeindewehrleiter und der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.
(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
(4) Die Hauptversammlung kann auf Delegiertenbasis durchgeführt werden. Der Delegiertenschlüssel wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss festgelegt.
(5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
(6) Die Ortsfeuerwehrversammlung ist jährlich durchzuführen, ansonsten gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindewehrleiter vorzulegen.

## § 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie die Dienst- und Einsatzplanung. Er befindet über die Aufnahme von Einwohnern in die Feuerwehr. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern und dem Jugendfeuerwehrwart
In der Hauptversammlung können weitere Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Ausschuss gewählt werden, ihre Anzahl ist nach einem Schlüssel entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehren festzulegen. Die Stellvertreter des Gemeindewehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.
(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen durch hauptberufliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist vor deren Einsatz in die Funktion das Einvernehmen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuholen.
(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
(5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
(6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
(7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendgruppenleiter dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu zwei von der Ortsfeuerwehrversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder.
Der Stellvertreter des Ortsehrleiters, der Schriftführer und der Gerätewart nehmen Kraft ihres Amtes an den Beratungen teil.

## § 12 Wehrleitung

(1) Zur Wehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter.
(2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
(3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderliche fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die nach § 10 Abs. 10 SächsBrandschG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
(4) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zu-stimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister bestellt.
(5) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigen vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen.
Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.
(6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortswehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
(8) Der Gemeindewehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen Feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
(9) Die stellvertretenden Gemeindewehrleiter haben den Gemeindewehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
(10) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
(11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindewehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

## § 13 Unterführer, Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen).
(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindewehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindewehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.

## § 14 Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.
(3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

## § 15 Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
(5) Die Wahl des Gemeindewehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(6) Die Wahl der Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind.
In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchführen.
(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindewehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
(10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend, die Aufgaben des Gemeinderat können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

### § 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die bisherige Feuerwehrsatzung der Gemeinde Parthenstein vom 03.04.1997 und die 1. Änderung vom 16.03.1998 treten somit außer Kraft.

Parthenstein, 13.09.2013

Jürgen Kretschel
Bürgermeister

Für die Bekanntmachungen

Volker Zocher
Bürgermeister Stadt Naunhof

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Allgemeine Mitteilungen

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. (FH) Thomas Kunze
Südring 4 .04416 Markkleeberg

### Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen

gem. § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz

Im Rahmen der Straßenbaumaßnahme „Krümmenverbesserung S38 zwischen Köhra und Pomßen“, wurden im Bereich von der Gemarkungsgrenze zwischen Köhra und Pomßen und dem Ende des Kurvenausbaues in Richtung Pomßen
Grenzen der Flurstücke-Nr. 286, 519 und 522 der Gemarkung Köhra
sowie Grenzen der Flurstücke-Nr. 419, 419a, 453, 653, 654, 655, 656, 657 663, 663a und 886 der Gemarkung Pomßen durch eine Katastervermessung bestimmt und abgemarkt.
Desweiteren wurden am Ortseingang Pomßen im Bereich des Flurstückes-Nr. 361
Grenzen der Flurstücke-Nr. 360, 361, 452 und 453 der Gemarkung Pomßen durch eine Katastervermessung bestimmt und abgemarkt.

Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht.
Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 06. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271).

Die Ergebnisse liegen ab dem **21.11.2013 bis zum 23.12.2013**
**in meinen Geschäftsräumen im Südring 4 in 04416 Markkleeberg**
**von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr**
zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 (1) Satz 5 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem **30.12.2013** als bekannt gegeben.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer **034297 / 7160** zur Verfügung. Um vorherige telefonische Terminabstimmung wird gebeten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Thomas Kunze, Südring 4 in 04416 Markkleeberg oder dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen.

gez. Thomas Kunze
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

RECHTSANWÄLTIN
Katrin Scholz

Kanzleianschrift
Gartenstraße 11
04683 Naunhof

E-Mail: RAinKatrinScholz@t-online.de
Tel.: 034293 / 3 02 40
Fax: 034293 / 3 02 41

Termine nach Vereinbarung

Tätigkeitsschwerpunkte: Verkehrsrecht, Arbeitsrecht, Zivilrecht
Interessenschwerpunkte: Mietrecht, Sozialrecht
Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein
Homepage: www.kanzlei-scholz.de

ANZEIGE

**Bitte nicht füttern!**

**Mit der Hundeliebe ist es so eine Sache: Grundsätzlich ist dagegen nichts einzuwenden, es sei denn, die Liebe gilt einem Vierbeiner, der dem Nachbarn gehört. Dann kann es schon mal zu Rechtsstreitigkeiten kommen, die dann die Gerichte beschäftigen! Dazu kommt die Tatsache, dass mit Zeugenaussagen allein oftmals kein Prozess gewonnen werden kann, denn nichts kippt so schnell um, wie ein Zeuge!!!**

Der Kläger war Eigentümer eines Beagles, den er in einem Zwinger auf seinem Grundstück hielt. Denn nicht jeder Beagle hat eine eigene Garage oder darf sogar ins Haus! Obwohl das Tier nicht an Unterernährung litt, meinte die beklagte Nachbarin, ihm ab und an was Feines zustecken zu müssen. Aber umgehend flatterte ihr ein Anwaltsschreiben ins Haus, welches sie in Sachen Hundefütterung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufforderte. Dabei handelt es sich um eine Erklärung, worin grundsätzlich versprochen wird, eine bestimmte Handlung künftig zu unterlassen. Falls gegen diese Unterlassungserklärung verstoßen wird, muss eine Strafe gezahlt werden für jeden Fall der Wiederholung. Die Hundefreundin war sehr beeindruckt und auch einsichtig und versicherte, künftig keine weiteren Fütterungsversuche mehr zu unternehmen. Erwartungsgemäß kam es anders und bald schon wollten Zeugen die Beklagte dabei beobachtet haben, wie sie ein Leberwurstbrot, diverse Aufschnittsorten und immer wieder Wurstreste in den Zwinger warf. Auf diese Beobachtungen stützte der Kläger daraufhin seine Unterlassungsklage, hatte aber die Rechnung ohne seine Zeugen gemacht. Denn die „knickten ein“ und konnten oder wollten in der mündlichen Verhandlung das Füttern des Beagles mit nicht artgerechtem Futter durch die Beklagte dann doch nicht mehr bestätigen (Landgericht Meiningen, Urteil vom 10.07.2013, Az.: 3 S 65/13).

**Geisterfahrerin auf Inlineskatern**

**Kommt es zwischen einem Fußgänger – wozu nach § 24 I 2 StVO auch Inlineskater zählen – und einem Pkw zu einem so genannten Begegnungsunfall, dann zieht Letzterer bzw. dessen Halter haftungsrechtlich in den meisten Fällen den Kürzeren.** Das *OLG Hamm* hat nun jüngst einen Fall entschieden, in dem es anders war (Urteil vom 18. 6. 2013, Az.: 9 U 1/13):

Die Klägerin befuhr im Herbst 2011 mit Inlineskatern eine vier Meter breite Straße außerhalb geschlossener Ortschaften unter Missachtung aller für Fußgänger im Straßenverkehr geltenden Vorschriften: So nutzte sie nicht den aus ihrer Sicht linken Fahrbahnrand, sondern befuhr die nicht eben breite Straße in einer für sie schlecht einsehbaren langgezogenen Linkskurve mittig in der Spur des Gegenverkehrs. Es kam wie es kommen musste, nämlich zur Kollision mit einem entgegenkommenden Fahrzeug. Vom Fahrzeughalter und dessen Versicherung verlangte sie Schadensersatz und Schmerzensgeld im sechsstelligen Bereich. Nach einem klageabweisenden Urteil des *LG Bielefeld* ging das *OLG Hamm* mit der Geister-Skaterin nicht ganz so hart ins Gericht. Denn der *9. Zivilsenat* hielt die Klage dem Grunde nach durchaus für begründet, allerdings nur unter Berücksichtigung eines 75 %-igen Mitverschuldens der Klägerin wegen ihrer Verstöße gegen die Vorschriften des Fußgängerverkehrs. Insofern wurde der Klageforderung der Höhe nach nur zu 25 % stattgegeben, was durchaus zu begrüßen ist.

# Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

Es feierten folgende Rentnerinnen und Rentner ihren Geburtstag

**in Großsteinberg**

| | |
|---|---|
| Frau Barth, Gertraude | 87 Jahre |
| Herr Dr. Heisig, Wolfgang | 79 Jahre |
| Herr Pauketat, Karl Heinz | 75 Jahre |
| Frau Oehmichen, Jutta | 71 Jahre |
| Herr Hansen, Ewald | 73 Jahre |
| Frau Handorf, Edith | 75 Jahre |
| Herr Bonhage, Erich | 78 Jahre |
| Frau Miertschin, Brigitte | 79 Jahre |
| Frau Frötschl, Anita | 86 Jahre |
| Frau Schmidtke, Herta | 91 Jahre |
| Frau Lehne, Renate | 75 Jahre |
| Frau Köhler, Helga | 73 Jahre |
| Herr Dr. Aris, Bernd | 70 Jahre |

**in Pomßen**

| | |
|---|---|
| Frau Spielbusch, Hildegard | 75 Jahre |
| Herr Hempel, Horst | 78 Jahre |
| Frau Kirchner, Adelheid | 79 Jahre |
| Herr Syrbe, Reinhard | 77 Jahre |
| Herr Schöne, Horst | 83 Jahre |
| Frau Albrecht, Gertraud | 91Jahre |
| Frau Starke, Erika | 83 Jahre |
| Herr Günther, Klaus | 78 Jahre |
| Frau Schöne, Anita | 84 Jahre |
| Herr Becker, Dieter | 73 Jahre |
| Herr Stengler, Michael | 71 Jahre |
| Frau Thalemann, Erika | 70 Jahre |
| Frau Pörschmann, Annemarie | 80 Jahre |

**in Grethen**

| | |
|---|---|
| Frau Schneiderheinze, Gertrud | 89 Jahre |
| Herr Dietrich, Werner | 76 Jahre |
| Frau Kutscher, Lotte | 83 Jahre |
| Frau Gey, Rosmarie | 74 Jahre |
| Frau Mai, Ingrid | 77 Jahre |
| Herr Leipnitz, Hellmut | 85 Jahre |

**in Klinga**

| | |
|---|---|
| Herr Moritz, Heinz | 70 Jahre |
| Herr Walther, Heinz | 73 Jahre |
| Frau Ziegeler, Inge | 84 Jahre |
| Frau Ficek, Edith | 84 Jahre |
| Frau Petzold, Veronika | 73 Jahre |
| Herr Segerer, Reiner | 72 Jahre |
| Herr Wirth, Siegfried | 77 Jahre |
| Herr Kluthmann, Johannes | 89 Jahre |
| Herr Schmidt, Gert | 74 Jahre |
| Frau Busch, Edith | 76 Jahre |
| Frau Erl, Bärbel | 72 Jahre |

Die Gemeindeverwaltung wünscht allen genannten und ungenannten Jubilaren viel Gesundheit, Glück und persönliches Wohlergehen.

## Erinnerung an die Termine der Rentner-Weihnachtsfeiern 2013

Liebe Rentnerinnen, liebe Rentner,

sicher haben Sie sich schon zu den Rentner-Weihnachtsfeiern in Ihrem Wohnort angemeldet, dies sollte bis zum 15.11.2013 erfolgt sein.
**Bitte vergessen Sie nicht, die ausgehändigte Eintrittskarte zur Feier mitzubringen, damit erleichtern Sie die Kontrolle der Anmeldung.**

**Die Feiern beginnen wie gewohnt 14.30 Uhr** in folgenden Ortschaften:

| | | |
|---|---|---|
| **Großsteinberg,** | **am Dienstag, den 3.12.2013** | **im Speiseraum der Schule Großsteinberg** |
| **Pomßen,** | **am Mittwoch, den 4.12.2013** | **im Soziokulturellen Zentrum – Schulstraße 6** |
| **Grethen,** | **am Mittwoch, den 4.12.2013** | **im Dorfgemeinschaftszentrum** |
| **Klinga,** | **am Donnerstag, den 5.12.2013** | **im Dorfgemeinschaftszentrum in Klinga (Staudnitzstraße 16 a)** |

Wir freuen uns auf besinnliche und schöne Weihnachtsfeiern mit Ihnen.

Romy Scheibner
Sachbearbeiterin Soziales

## Weihnachtsmarkt im Hort Großsteinberg

*Oh, du Fröhliche …..*

*Auch in diesem Jahr laden die Kinder und Erzieherinnen des Hortes Großsteinberg zum Weihnachtsmarkt auf dem Schulhof der Grundschule Parthenstein ein.*

***Am Freitag, 29. November 2013 freuen wir uns ab 18 Uhr*** *auf viele Besucher, die mit uns ein paar schöne vorweihnachtliche Stunden verbringen möchten.*

*Kinder und Erzieherteam*
*Hort Großsteinberg*

---

# Einladung zum lebendigen Adventskalender in Klinga 2013

Auch in diesem Jahr möchten wir wieder mit Ihnen den Advent bewusst erleben. Ab dem ersten Dezember immer um 18:00 Uhr gehen Groß und Klein jeden Abend zu einem anderen Haus. Die Spannung steigt, und es öffnet sich ein neues Adventsfenster.
So haben Sie die Gelegenheit, an den Abenden Ihrer Wahl bei den Gastgeberinnen und Gastgebern zu „fensterln“.
Vielleicht haben Sie Lust, bei einem Adventsspaziergang allein oder mit Ihrer Familie etwas Vorweihnachtsstimmung zu genießen. Schon der Weg durch den dunklen Adventsabend kann zu einem gemeinsamen Erlebnis werden.

Es laden ein:

01.12.2013: Adventskonzert des Orgelfördervereins 17.00 Uhr in der Kirche
02.12.2013:
03.12.2013: Familie Moßler, Siedlung 8
04.12.2013: Familie Bader, Krankenhausstraße 7
05.12.2013:
06.12.2013: Familie Droll, Siedlung 24
07.12.2013: Familie Schumann, Waldblick 5
08.12.2013: Familie Pohl, Dorfstraße 41
09.12.2013: Familie Busch/Seidel, Erlenweg 5
10.12.2013:
11.12.2013: Familie Ficek, Siedlung 40
12.12.2013: Kindergarten und Volkschor Klinga, Alter Kulturraum
13.12.2013: Familie Schmidt, Buchenweg 16
14.12.2013: Orgelförderverein, Kirche
15.12.2013: Familie Schütze, Siedlung 54a
16.12.2013: Gymnastikfrauen der Physiotherapie Diestel, Alter Kulturraum
17.12.2013:
18.12.2013:
19.12.2013: Uhrentechnik Schnabel /Scholze Dorfstraße 48
20.12.2013: Förderverein und Feuerwehr Klinga, Feuerwehrgebäude
21.12.2013: Familie Michael, Finkenweg 10a
22.12.2013: Familie Thäder, Südstraße 3a/ Ecke Finkenweg
23.12.2013: Herr Bürgermeister Kretschel, Dorfgemeinschaftszentrum Klinga

**Auf Ihren Besuch freuen sich die Gastgeber und die ev. luth. Kirchgemeinde Klinga.**

**Heimatverein Großsteinberg e.V. lädt ein**

# 7. Dezember 2013 - Glühweinfest beim Heimatverein Großsteinberg

**in der Zeit von 14:00 - 18:00 Uhr**
**am Heimathaus neben der Kirche.**

Geboten werden **Roster, Frikadellen und Brötchen sowie Kräppelchen**. **Neu** hinzu kommt das Angebot von **Soljanka**. Natürlich gibt es **Glühwein,** aber auch **Kaffee, Bier, Wein und Alkoholfreies**. **Steinofenbrot und Kuchen gehören ja bereits zur Tradition.**
Als kulturelles Angebot erleben wir einen **Auftritt des Volkschores Klinga**.
Weihnachtslieder aus der Konserve umrahmen das Fest.
Der Heimatverein plant aber auch eine **Ausstellung von Sammeltassen, Kaffeemühlen und Kaffeekannen** und bittet die Bevölkerung des Dorfes und der Gemeinde um Unterstützung. Wer entsprechende Stücke für die Ausstellung leihweise zur Verfügung stellen kann und möchte, der melde sich bitte bei Christa Blume, Tel. 034293 29294 oder bei Monika Langhof, Tel. 034293 34308 - vielen Dank.

**Wir freuen uns auf einen schönen, besinnlichen und vorweihnachtlichen Nachmittag mit unseren Gästen!**

Die Mitglieder des
Heimatvereins Großsteinberg e.V.

---

# Pomßener Weihnachtsmarkt

**am Sonntag, den 1. Dezember 2013 vor der Heimatstube**

Pünktlich zum **1. Advent um 14 Uhr** öffnen die Pomßener Vereine ihren diesjährigen **Weihnachtsmarkt.**

Wie jedes Jahr gibt es **Kaffee, Glühwein, Tee, Kuchen, Plätzchen und Gegrilltes**.
Diverse Weihnachtsstände laden zum Verweilen, Kaufen und Basteln ein, die Auswahl von Adventsangeboten wird groß sein.

Natürlich schaut der **Weihnachtsmann** für unsere Kleinen **ca. 15.30 Uhr** persönlich vorbei. Sein Sack ist dann sicher für die Kinder gefüllt.

**Gegen 16.30 Uhr** erwarten wir die Posaunenbläser unserer Kirchgemeinde.

Um **18 Uhr** schließt unser Weihnachtsmarkt seine Türen wieder.

Wir freuen uns auf Sie, als Besucher, und hoffen, Sie damit auf die bevorstehende Weihnachtszeit einstimmen zu können.

Der Geschichts- und Heimatverein Pomßen e.V.
(im Namen aller Pomßener Vereine)

## Heimatverein Grethener Störche e.V.

# Wir basteln uns in den Advent…

**Samstag 23.11.2013**
**ab 15:00 Uhr im DGZ Grethen**

**Was erwartet Euch:**

- **Weihnachtsbäckerei** (eine Tüte selbstkreierte Kekse zum Mitnehmen für 0,50 EUR)
- **Basteln von Adventsgestecken (**Naturmaterialen vorhanden, Kerzen können für 0,50EUR das Stück gekauft werden, oder ihr bringt sie mit!)

**Für das leibliche Wohl ist wie folgt gesorgt:**

- Kaffee, Tee und selbstgebackener Kuchen

Zur Einstimmung in die Adventszeit können wir sicherlich beim Basteln ein paar weihnachtliche Lieder anstimmen. Wir freuen uns sehr auf einen gemütlichen Bastel-Nachmittag!!!

**VORANKÜNDIGUNG:**

**07.12.2013** **1. Gemeinsamer Weihnachtsmarkt** (Aushänge folgen)
mit der FFW Grethen und der Kirchgemeinde Grethen
**Aufruf:** Wir wollen einen kleinen Adventsflohmarkt errichten. Bei Interesse bitte melden unter: 03437-913684 (Fam. Apelt)

---

Am **Sonntag, dem 22. Dezember 2013 - 10.00 Uhr**

findet das traditionelle Weihnachtsskatturnier in der **Gaststätte „Zur Treve“** statt.
Dem Sieger wird der **Parthensteinpokal** überreicht. Schirmherr und Stifter des Pokals ist der Bürgermeister der Gemeinde Parthenstein.

Gespielt werden 2 Serien zu 48 Spielen mit Deutschem Blatt. Der Spieleinsatz beträgt 10,00 € und wird vollständig als Preisgeld ausgezahlt.

Anmeldungen sind ab sofort in der Gaststätte „Zur Treve“ und telefonisch unter 03437 / 76 48 59 oder 03437 / 91 30 51 oder per E-Mail: gaststaette@zur-treve.de möglich.

## Arbeitseinsätze der Jagdgenossenschaft Grethen

Am Sonntag, den 13.10.2013 trafen sich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft und viele freiwillige Helfer zum jährliche Arbeitseinsatz.
Die erste Arbeitsgruppe baute am Treveweg den Wildverbiss-schutzzaun zurück. Nach 6 Jahren sind die Sträucher so kräftig gewachsen, dass der Schutzzaun nicht mehr gebraucht wird.

Die zweite Arbeitsgruppe war an der Panzerstraße im Einsatz. Dort wurden herabhängende Äste mit Hilfe eines Spezialtraktors der Fa. Bauernland GmbH abgeschnitten.

Desweiteren wurden an der Kirche Putzschäden im Sockelbereich neu verputzt.
So viel Arbeit macht hungrig. Deshalb gab es zum Schluss eine leckere Kartoffelsuppe, die von der Bauernland GmbH gesponsert wurde.

Gerhard Krueger
Ortschronist

Förderverein für die Restaurierung und Pflege der Barock-Orgel in der Kirche zu Klinga e.V.

# Weihnachtskonzert

**Musiker des Gewandhausorchesters Leipzig**

Ulrich Other (Flöte), Beate Roth (Violine), Ruth Bernewitz (Viola), Uwe Stahlbaum (Violoncello), als Gäste: Henriette Reinhold (Alt), Volkmar Besser (Oboe), Silke Peterson (Cembalo)

**Werke von Johann Sebastian Bach, Georg Philipp Telemann, Franz Xaver Süßmayr, Ignaz Pleyel**

1. Dezember 2013 · 17.00 Uhr
Kirche zu Klinga
Eintritt frei

www.studia-instrumentorum.de/ORGEL

# *Weihnachtskonzert*

*in der Kirche Klinga*

*am **08.12.2013*** ***17:00 Uhr***

***Motto: „Weihnacht macht die Türen auf“***

*Der Volkschor Klinga e.V. möchte Sie unter der musikalischen Leitung von Dietrich Wiesemann am **2. Advent** ganz herzlich in die Kirche Klinga einladen.*

*Mitwirkende: Kantor Espen Melbo, Orgel*

*Alle Einwohner von Parthenstein und Umgebung sind herzlich eingeladen.*

*Eine CD mit Weihnachtsliedern von Chören aus dem Muldental, u.a. auch mit dem Volkschor Klinga, kann erworben werden.*


seit 1991

**Ulrich Altner**

Landschaftspflege – Kommunalarbeiten

Lessingstraße 13 04683 Naunhof
Tel. 034293 / 34 744 Fax. 034293 / 34 755 Funk 0172 - 340 1473

- Wegebau / Pflasterarbeiten
- Regen- und Abwasserbeschleusung
- Erd- und Abbrucharbeiten
- Kleincontainerdienst mit Multicar
- Baum- und Heckenschnitt
- Gewässerunterhaltung
- Fäll- und Rodearbeiten,
- Stubbenfräsen, Schredderarbeiten
- Holzankauf als Selbstwerber
- maschinelle Holzernte mit Raupenharvester für Waldbesitzer
- Kamin- u. Brennholz, Mulch, Mutterboden

Nach Absprache sind wir auch auf unserem Betriebshof Großsteinberg für Sie erreichbar.

# Werden Sie Lebensretter!

Seit 1991 sucht und vermittelt die DKMS (Deutsche Knochenmarkspender-datei) Stammzellspender für Menschen mit Blutkrebs und anderen Erkrankungen des blutbildenden Systems. Mit über 3,6 Millionen Registrierten (davon rund 3 Millionen in Deutschland) ist sie die weltweit größte Fremdspenderdatei. Doch noch immer findet jeder fünfte Patient allein in Deutschland keinen passenden Spender.
Eine Stammzelltransplantation ist für viele Blutkrebspatienten die letzte oder einzige Chance zu überleben. Ca. 30 Prozent finden einen geeigneten Stammzellspender innerhalb der Familie, der Großteil ist jedoch auf einen Fremdspender angewiesen. Die DKMS registriert potentielle Spender in Ihrer Datei und hilft, für möglichst jeden suchenden Patienten einen passenden Fremdspender zu finden.
**Wenn auch Sie sich vorstellen können, Lebensretter für einen Blutkrebspatienten zu sein, dann kommen Sie zur Typisierungsaktion am 30.11 und 01.12.2013 in das Naunhofer Rathausfoyer.**
Wie schon bei den Weihnachtsmärkten in den Vorjahren, wird es auch in diesem Jahr an beiden Tagen in der Zeit **von 13 bis 19 Uhr** möglich sein, **sich per Wangenabstrich registrieren zu lassen.** Da es den Krankenkassen aufgrund der Sozialgesetzgebung nicht möglich ist, die Kosten einer Ersttypisierung (50€) zu bezahlen, sind wir auf Spenden angewiesen. Es wird deshalb parallel zur Aktion auf dem Naunhofer Weihnachtsmarkt wieder einen Glühweinstand geben. Die Obstland Dürrweitzschen AG liefert die köstlichen und außergewöhnlichen Sorten Sanddorn-Bratapfel und Hot-Caipi, auch der leckere alkoholfreie Kinder Fruchtpunsch wird wieder im Angebot sein. Pro Tasse fließen direkt 0,50 € in die Typisierungsaktion. Im Vorjahr konnte somit ein Betrag von 1.067,40 € erzielt werden. Fühlen Sie sich auch zum diesjährigen Weihnachtsmarkt wieder herzlich eingeladen, Glühwein am DKMS Stand zu genießen.
Zur Typisierung erwarten wir Sie, wenn Sie zwischen 18 und 55 Jahre alt sind, sich gesund fühlen und einen BMI unter 40 haben.
Vielleicht sind genau Ihre Stammzellen die Rettung für einen Patienten.

Ines Rudolph – DKMS Team Muldental

An alle Skatfreunde von „Leipziger-Land und Muldental"

Preisskat

. . . um den Pokal des TSV Großsteinberg +
Geldpreise, sowie den Ladies-Pokal vom NK . . .

am Sonnabend, den
07. Dezember 2013, 9.30 Uhr

im Sportlerheim Großsteinberg, Werner-Seelenbinder -Straße

. . . das Sportlerheim ist beheizt und für gastronomische Versorgung wird gesorgt . . .

Anmeldung bis 06. Dezember unter 034293 / 33275

# Thomas Altner
Bestattungswesen

- Erd- , Feuer- und Seebestattungen
- Überführungen von und nach allen Orten
- Bestattungsvorsorgevereinbarungen
- Dauergrabpflege

- Gräber für Erdbestattungen und Grüfte
- Umbettungen und Exhumierungen
- Ausgestaltung der Trauerfeier
- Erledigung sämtlicher Formalitäten

*Büro:* Gartenstraße 41

04683 Naunhof

24h Bereitschaftsdienst unter Tel.: **(03 42 93) 34 590**



- Erd- und Feuerbestattung
- See- und Naturbestattungen
- Überführung im In- und Ausland
- Erledigung aller Formalitäten
- Vermittlung von Trauerrednern
- Ausgestaltung der Trauerfeier
- Bestattungsvorsorgeregelung
- Sterbegeldversicherung
- Hausbesuche auf Wunsch
- Gräber für alle Bestattungen
- Hauseinsargung
- Trauerdrucksachen
- Anzeigen in der Tageszeitung
- moderne Trauerhalle

BESTATTUNGSHAUS
# hänsel
Inh. Thomas Hänsel - Fachgeprüfter Bestatter

**Naunhof** - Friedhofsweg 1a - Tel. 034293/5010

**Grimma** - August Bebel Str. 2 - Tel. 03437/910172

**Ständige Bereitschaft Tag & Nacht**

www.BestattungshausHaensel.de


**Danksagung**

*Eine Stimme, die uns vertraut war schweigt.*
*Ein Mensch, der uns lieb war, ging.*
*Was bleibt, sind Liebe, Dank und Erinnerung*
*an viele schöne Stunden, Tage und Jahre.*

Für die aufrichtige Anteilnahme, durch geschriebene Worte, stillen Händedruck, Geldzuwendungen, Blumen und ehrendes Geleit beim Abschied von unserem lieben Vater und Opa

## Fritz Rieger

möchten wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten, Bekannten, Nachbarn und Freunden bedanken.
Unser Dank gilt auch Herrn Pfarrer George für seine tröstenden Worte und dem Organisten, der K&S Seniorenresidenz Grimma, der Gaststätte „Schwarzes Roß" Klinga für die Bewirtung und dem Bestattungshaus Hänsel.

In stillem Gedenken
**Tochter Petra**
**Enkel Knut und Kati**
**im Namen aller Angehörigen**

DANKSAGUNG

*Es ist schwer, einen geliebten Menschen zu verlieren,*
*aber schön zu wissen,*
*wie viele ihn geliebt und geschätzt haben.*

Tief bewegt von den überaus zahlreichen Beweisen der Liebe und Verehrung durch stillen Händedruck, liebevolle Umarmung, herzlich geschriebene Worte, Blumen und Geldzuwendungen sowie ehrendes Geleit in den schweren Stunden des Abschieds von unserem lieben Sohn

## MATHIAS STILLER

ist es uns ein Bedürfnis, allen Verwandten, lieben Freunden, Nachbarn, Bekannten, ehemaligen Schulfreunden und Kollegen Dank zu sagen.
Ganz besonderer Dank gilt den Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr und ihrem Förderverein für den so liebevollen und ehrenden Abschied. Dank auch dem Bestattungswesen Thomas Altner für die hilfreiche Begleitung.

In stiller Trauer:
**Monika und Fritz Stiller**
**im Namen aller Angehörigen**

*Klinga, im Oktober 2013*

***Thomas Altner*** Bestattungswesen GbR


## Impressum

**Herausgeber**: Gemeinde Parthenstein – 04668 Parthenstein, Große Gasse 1 Telefon 034293/5220
Fax: 034293/29232 E-Mail: gemeinde@parthenstein.de
**Verantwortliche für den Amtlichen Teil:** Bürgermeister Gemeinde Parthenstein - Jürgen Kretschel
Bürgermeister Stadt Naunhof - Volker Zocher
**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil**: Bürgermeister Jürgen Kretschel
**Druck und Verlag**: Gemeinde Parthenstein
Das Amtsblatt erscheint monatlich. **Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe**: 5. Dezember 2013
**Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe:** 17. Dezember 2013
Die „Kommunalrundschau" wird an alle erreichbaren Haushalte und gewerblichen Einrichtungen der Gemeinde Parthenstein mit den OT Grethen, Großsteinberg, Klinga und Pomßen verteilt. Weitere Exemplare liegen in der Außenstelle Parthenstein der Stadtverwaltung Naunhof – Große Gasse 1 in 04668 Parthenstein aus oder können gegen Kostenerstattung beim Herausgeber bezogen werden.

HAUTNAH
KOSMETIK & WELLNESS

*Es ist bald soweit …*

… ab dem **01.01.2014** kommt eine **TOP-Nagelstylistin** und Kosmetikerin mit mehrjähriger Berufserfahrung in unser Team. Vereinbaren Sie schon jetzt einen Termin bei ihr.

Wir freuen uns sehr, Sie in unserem Kosmetikstudio begrüßen zu dürfen.

Ihr Team vom Kosmetikstudio Hautnah

**Kamillenweg 1 . 04683 Naunhof . Tel. 034293 - 55804**
**www.kosmetik-naunhof.de**

busch
RESTAURIERUNGS- & MALERWERKSTÄTTEN
SUSANN LUEBECK-BUSCH

- Maler- & Tapezierarbeiten
- Wärmedämmung
- Fassadenanstrich
- Bodenbelagsarbeiten
- Parkett & Laminat
- Trockenbau
- Denkmalpflege
- Befunduntersuchungen

**Telefon 034297/13 77 0**
**Lindenweg 8**
**04668 Parthenstein/OT Klinga**

*Blühwerk –Ideen mit Blumen in Naunhof*
***„Schönes zum Advent"***

*Ab 21.11.2013 möchten wir Sie auf die Adventszeit einstimmen.*
*Mit Liebe zum Detail haben wir die Natur noch etwas mehr zu Strahlen gebracht. Lassen Sie sich überraschen, wir freuen uns auf Sie!*

***Ihr Blühwerk-Team***
*Kathrin Eibl, Kristina Bormann, Steffi Fraske*
*04683 Naunhof, Lange Straße 38, Tel. 034293 7 46857*

***Am Samstag, dem 23.11.2013***
***haben wir von 8 – 18 Uhr geöffnet!***

RATZ-PUTZ - ALLES KLAR
FRÜHJAHRSPUTZ DAS GANZE JAHR

Unterhaltsreinigung • Wäscheservice • Fensterreinigung • Teppichreinigung
Grund- und Baureinigung • Hausmeisterservice • Handwerkl. Dienstleistungen

**Damaris & Roland Müller**

Feldseite 2 — Tel./Fax: 034384 / 72589
04668 Großbothen – Kössern — Funk: 0177 / 3322597
www.ratz-putz.de — ratz-putz@arcor.de

Dieses Amtsblatt, weitere aktuelle und interessante Informationen aus Parthenstein sowie die entsprechenden Links zu den Vereinen und einigen kommunalen Einrichtungen, Satzungen und Formularen finden Sie auch im Internet unter

www.parthenstein.de